

## Kundenmitteilung

# Meldungen an die Bundesnetzagentur für das Jahr 2017 über EEG Zahlungen

Analog zu unserer Kundenmitteilung vom 23. Mai 2018 hat die Bundesnetzagentur jetzt mitgeteilt, EEG-Zahlungen aus dem Jahr 2017 abzufragen. Es werden in dieser Abfrage Zahlungen nach EEG ab einer Höhe von 500 TEuro/WEA/Jahr abgefragt. Anzuwenden sind dabei alle Zahlungen nach **Marktpremie oder vergleichbare Zahlungen**. NSM-Schadenersatzzahlungen oder Direktvermarktungserlöse sind nicht anzugeben.

Die Meldefrist ist der 12. Oktober 2018. Die Meldungen sind elektronisch und per Post abzugeben. Es ist dafür ein vorgegebener Fragebogen zu verwenden.

**Für die von uns kaufmännisch verwalteten Windparks werden wir, soweit der Schwellenwert von 500 TEuro erreicht ist, die Meldungen erstellen und Ihnen – falls notwendig – zur Unterschrift übersenden.**

Den Text der Mitteilung der Bundesnetzagentur haben wir am 18.9. der Website der Bundesnetzagentur entnommen und hängen ihn dieser Mitteilung an. Sie finden die Meldung unter dem beigefügten Link:

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung\\_EEG/DatenEEGZahlungen/EEGZahlungen\\_no de.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung_EEG/DatenEEGZahlungen/EEGZahlungen_no de.html)

Berlin, den 18.9.2018

Anlage

## Meldung der EEG-Zahlungen

Die Bundesnetzagentur führt zur Erfüllung europarechtlicher Transparenzverpflichtungen bis zum 12. Oktober 2018 eine Datenerhebung zum Umfang der EEG-Zahlungen im Jahr 2017 durch.

### Betroffene Anlagen bzw. Anlagenbetreiber

Anlagenbetreiber sind verpflichtet, die **im Jahr 2017 nach dem EEG erhaltenen Zahlungen für diejenigen Anlagen** anzugeben, die diese beiden Bedingungen erfüllen:

1. die EEG-Anlage, für die die EEG-Zahlungen geleistet wurden, ist nach dem 31.12.2011 in Betrieb gegangen

**und**

2. die EEG-Zahlungen für die Anlage haben mindestens 500.000 Euro betragen (im Kalenderjahr 2017)

Jede Anlage, die diese Voraussetzungen erfüllt, muss in den Fragebogen eingetragen werden. Der Begriff „**EEG-Zahlungen**“ bezeichnet zusammenfassend **alle Zahlungen, die vom Anschlussnetzbetreiber an den Anlagenbetreiber ausgeschüttet werden** (Marktprämie, Einspeisevergütung, Flexibilitätsprämie etc.). **Entschädigungszahlungen für Einspeise-Management-Maßnahmen** (EinsMan-Zahlungen) und **Erlöse aus Direktvermarktung** sind **nicht** zu berücksichtigen.

Die Zahlungen sind netto ohne Umsatzsteuer anzugeben. Auch für die Ermittlung, ob der oben genannte Schwellenwert in Höhe von 500.000 Euro überschritten wird, sind die Netto-Werte zu berücksichtigen.

**Die Meldung muss bis zum 12. Oktober 2018 bei der Bundesnetzagentur eingegangen sein.**

### Fragebogen

Die Datenerhebung wird per Excel-Fragebogen durchgeführt, den Sie **inklusive Definitionen und Ausfüllhinweisen** hier herunterladen können:

[NEU Erhebungsbogen zu EEG-Zahlungen \(gem. § 85 Abs. 1 Nr. 2 EEG\) \(xlsx / 195 KB\)](#)

### Rückversand des Fragebogens

Bitte beachten Sie, dass der Fragebogen in zweifacher Form an die Bundesnetzagentur geschickt werden muss:

1. unterzeichnet - per Post an die in der Kontaktbox angegebene Adresse

2. elektronisch - als Excel-Datei an die angegebene E-Mail-Adresse mit dem Betreff "Datenerhebung EEG-Zahlungen 2017"

**Der postalisch einzureichende Fragebogen ist am Computer elektronisch auszufüllen, auszudrucken und dann eigenhändig zu unterschreiben. Der elektronisch einzureichende Fragebogen bedarf keiner Unterschrift. Bitte beachten Sie, dass die Bundesnetzagentur keine Eingangsbestätigung verschickt. Bei Rückfragen zu den eingereichten Unterlagen werden Sie bei Bedarf kontaktiert.**

Bei verschlüsselter Übersendung des ausgefüllten Erhebungsbogens per E-Mail nutzen Sie bitte ausschließlich das folgende Verschlüsselungswerkzeug: [Nähere Informationen zur Datenübermittlung/Verschlüsselung](#)

Rückfragen zu dieser Datenerhebung können ebenfalls an die in der Kontaktbox angegebene E-Mail-Adresse geschickt werden (nach Möglichkeit getrennt von der Übersendung des Fragebogens).

### **Veröffentlichung der Ergebnisse**

Nach Abschluss der Erhebung werden die Ergebnisse der Abfrage an die Europäische Kommission übermittelt und dort veröffentlicht.